

## Ulmer Darlehensförderprogramm PV-Anlagen für Vereine

### Förderrichtlinien der Stadt Ulm zur Förderung von Photovoltaikanlagen gemeinnützigerer Vereine durch Förderdarlehen

#### **Förderziel**

Das Ulmer Darlehensförderprogramm PV-Anlagen für gemeinnützige Ulmer Vereine ermöglicht eine Finanzierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung.

## **1 Was wird gefördert?**

### **1.1 Förderfähige Vorhaben**

Gefördert wird die Anschaffung und Installation von Photovoltaik-Anlagen (Aufdach/Fassade/Gebäudeintegriert/Garage oder Carport) vereinseigener Gebäude. Der Verein muss das vereinseigene Gebäude schwerpunktmäßig für Vereinszwecke nutzen. Es kann sich um einen Neubau oder um ein Bestandsgebäude handeln. Das Alter des Gebäudes spielt für die Förderung keine Rolle. Der erzeugte Strom kann sowohl komplett eigengenutzt als auch ganz oder teilweise ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Anlagen, die ins öffentliche Netz einspeisen, müssen die technischen Anforderungen nach dem aktuell geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien erfüllen.

Nicht gefördert werden die Anschaffung und Installation von Stromspeichern.

Die Installation der Anlage muss durch ein Fachunternehmen vorgenommen werden.

Zudem muss das Vorhaben die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung und das Angebot mit Aufschlüsselung der Einzelpositionen werden durch die Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht geprüft. Die Amortisationszeit der PV Anlage darf maximal 20 Jahren betragen.

Nicht gefördert werden Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

### **1.2 Förderfähige Kosten**

Finanziert werden Kosten für:

- Technische Anlagen (PV-Anlage mit Modulen, Wechselrichtern inkl. Verkabelung bis zum Netzverknüpfungspunkt)
- Planung und Projektierung
- Erforderliche Baumaßnahmen zur Vorbereitung der Installation der PV-Anlage (Dacharbeiten, Aufständigung, Unterkonstruktion et cetera)
- Installationskosten von Fremdfirmen (z.B. Elektriker und ggfls. Kosten für den Netzbetreiber)

Eigenleistungen werden nicht gefördert. Die eigene Arbeitsleistung, oder die privater Helfender, ist von der Förderung ausgeschlossen.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Sofern das Gebäude schwerpunktmäßig für vereinseigene Zwecke genutzt wird, ist die PV-Anlage in voller Höhe förderfähig.

## **2 Wer wird gefördert**

Gefördert werden gemeinnützige eingetragene Vereine, die die Investition vornehmen und die vereinseigenen Gebäude vorrangig selbst nutzen.

Nicht gefördert werden gemeinnützige eingetragene Vereine, die auch kreisübergreifend, landes- oder bundesweit tätig sind.

Der Antragsteller muss seinen Vereinssitz im Stadtgebiet Ulm haben.

## **3 Wie wird gefördert?**

### **3.1 Art der Finanzierung**

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Darlehens, das von der Stadt Ulm ausgereicht wird.<sup>1</sup>

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3.2 Umfang der Finanzierung**

Das Darlehen kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen. Der minimale Bruttodarlehensbetrag beträgt in der Regel 5.000 Euro, der maximale Bruttodarlehensbetrag beträgt 150.000 €.

Der restliche Finanzierungsbedarf ist über Eigenkapital des Vereins zu decken.

### **3.3 Laufzeit**

Maßgeblich für die Laufzeit des Darlehens ist die Summe der erwarteten ersparten Energieaufwendungen an den Stromversorger und der Einspeisevergütung vom Netzbetreiber. Diese Summe entspricht der jährlichen Annuität aus Zins und Tilgung, die für die Rückzahlung des Darlehens verwendet wird. Die Berechnungsmethodik in der Anlage zur Förderrichtlinie ist maßgeblich.

### **3.4 Auszahlung**

Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt.

---

<sup>1</sup> Das Förderprogramm ist auf maximal 20 Förderdarlehen begrenzt. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet. Gehen mehrere Anträge am gleichen Tag ein wird die Eingangsreihenfolge ausgelost.

## **3.5 Sollzinssätze**

### **3.5.1 Festlegung des Zinssatzes**

Das Darlehen wird zu den am Tag der Zusage der L-Bank geltenden Programmzinssätzen aus dem Programm "Investitionskredit Kommune direkt" zugesagt.<sup>2</sup>

Die maßgebliche Zinsbindung aus dem Programm "Investitionskredit Kommune direkt" beträgt 10 Jahre.

### **3.5.2 Sollzinsbindungsfrist**

Die Darlehenszinsen werden für die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben.

### **3.5.3 Bereitstellungsprovision**

Für den noch nicht abgerufenen Bruttodarlehensbetrag wird ein Jahr nach dem Darlehensangebot der Stadt Ulm („Darlehenszusage“) eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig.

### **3.5.4 Konditionenübersicht**

Die aktuellen Sollzinssätze sind in der Konditionenübersicht „Wohnungsbauförderung im Hausbankenverfahren“ im Internet unter [www.l-bank.de/konditionen](http://www.l-bank.de/konditionen) ausgewiesen.

### **3.5.5 Zinstermine**

Die Sollzinsen sind jährlich nachträglich zum 30.12. eines jeden Jahres fällig.

## **3.6 Tilgung**

Die Tilgung erfolgt nach vollständiger Auszahlung des Förderdarlehens in gleichbleibenden Annuitäten (Summe aus Zins- und Tilgungszahlungen) gemäß Zins- und Tilgungsplan jährlich zum 30.12. eines jeden Jahres.

## **3.7 Vorzeitige Rückzahlung**

Das Darlehen kann ganz oder in Teilen mit einem Vorlauf von 6 Monaten jederzeit zurückgezahlt werden. Vorfälligkeitsentschädigungen werden nicht erhoben.

## **3.8 Sicherheiten**

Als Sicherheit für das Darlehen hat der Antragstellende die ihm zustehenden Ansprüche auf Einspeisevergütung nach dem EEG aus der geförderten PV-Anlage zur Sicherheit an die Stadt Ulm abzutreten.

---

<sup>2</sup> Die Förderung ergibt sich aus der Differenz der L-Bank Förderdarlehen "Wohnen mit Zukunft (Photovoltaik)" und "Investitionskredit Kommune direkt".

## **4 Wie wird das Darlehen beantragt?**

### **4.1 Antragsverfahren**

Der Antragstellende stellt den Antrag bei der Stadt Ulm, SUB, Münchner Straße 2, 89073 Ulm.

### **4.2 Antragsunterlagen**

Für die Antragstellung ist der Antragsvordruck der Stadt Ulm zu verwenden. Neben einer Wirtschaftlichkeitsberechnung muss ein Angebot mit Aufschlüsselung der Einzelpositionen eingereicht werden.

### **4.3 Zeitpunkt der Antragstellung**

Der Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Stadt Ulm gestellt werden.

Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrags für eine PV-Anlage.

### **4.4 Mittelabruf**

Der Antragsteller ruft bei der Stadt Ulm, ZSD/SB, das Darlehen ab. Dem Mittelabruf sind Rechnungen, die den Vorschriften des § 14 UStG entsprechen beizufügen.

Der Abruf soll in der Regel innerhalb von 12 Monaten (Abruffrist) erfolgen, nachdem die Stadt Ulm ihr Darlehensangebot erstellt hat. Der Abruf soll in maximal drei Raten erfolgen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist möglich. Dies kann zu einer Verschiebung des Tilgungsbeginns und einer Verlängerung der Vertragslaufzeit führen. Das Ende der Sollzinsbindungsfrist bleibt unverändert.

Die ausbezahlten Darlehensbeträge in der Regel innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mittelleinsatzfrist).

### **4.5 Verwendungsnachweis**

Der Darlehensnehmer muss gegenüber der Stadt Ulm nachweisen, dass er die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Dafür hat er 12 Monate Zeit, nachdem er das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

### **4.6 Erneute Antragstellung nach Verzicht**

Ein Verzicht auf das Darlehen der Stadt Ulm ist möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der Stadt Ulm kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (das heißt identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) gestellt werden.

Nach Ablauf dieser Sperrfrist ist eine erneute Antragstellung bei der Stadt Ulm möglich. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

## 5 Kombination mit anderen Förderungen

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg oder anderweitigen Dritten ist zulässig. Eine Kombination mit dem städtischen den Förderprogrammen der Stadt Ulm (z.B. "Sportförderrichtlinien", "Richtlinien der Stadt Ulm Für die Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. " und "Richtlinien der Stadt Ulm zur Förderung der Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien"<sup>3</sup>) ist nicht möglich.

Zuschüsse mindern die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 1.2. Wenn Sie zum Beispiel einen Zuschuss für die PV-Anlage oder andere geförderte Gegenstände erhalten, müssen Sie diesen Betrag in voller Höhe von den förderfähigen Kosten abziehen, die die Bemessungsgrundlage für das Darlehen bilden. Die Summe aus Förderdarlehen und Zuschüssen darf die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Die Kombination mit einer Einspeisevergütung nach EEG für den mit der PV-Anlage erzeugten Strom ist zulässig.

## 6 Laufzeit

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und zum 31. Dezember 2027 außer Kraft.

---

<sup>3</sup> GD 423/22 Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 22. November 2022